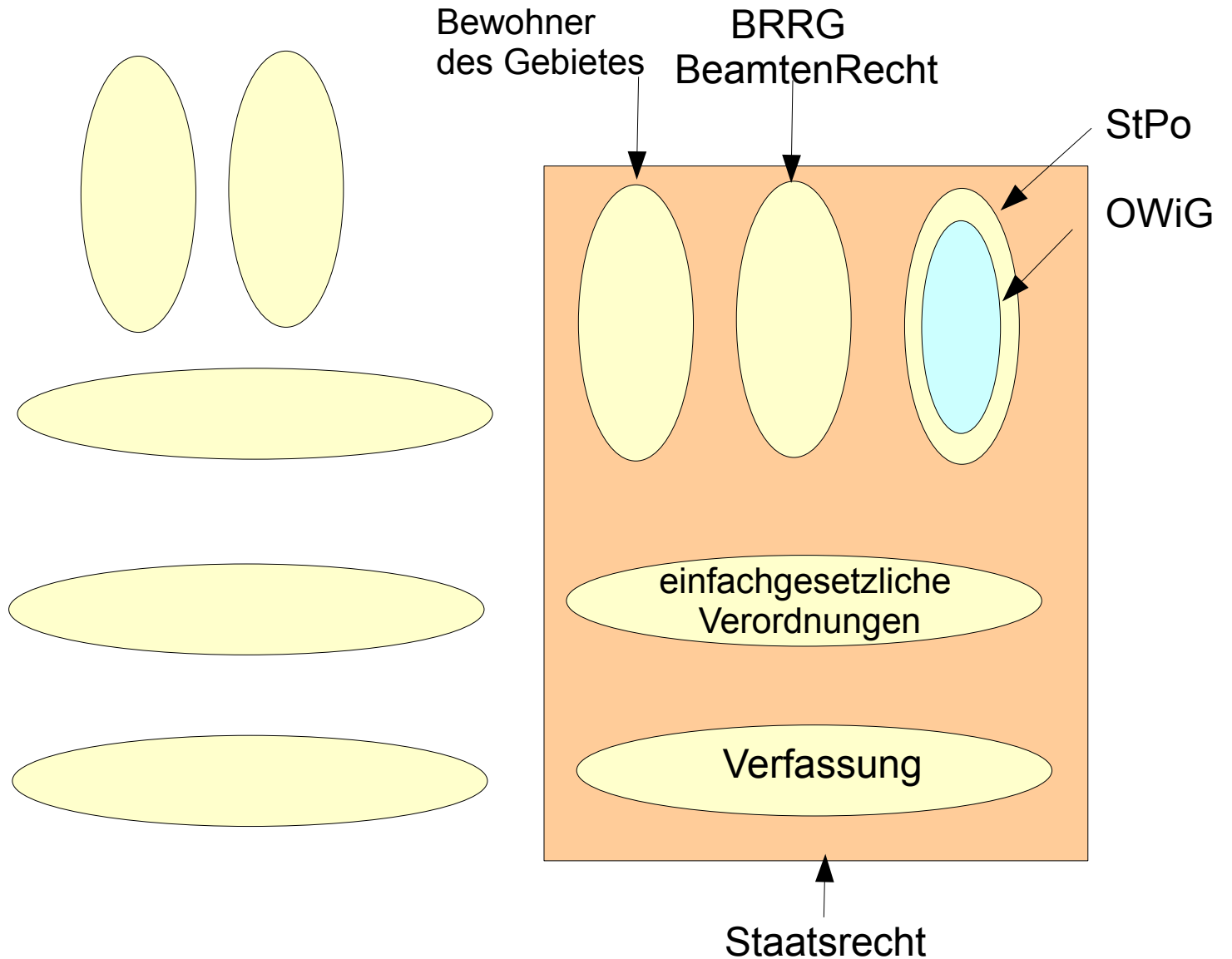


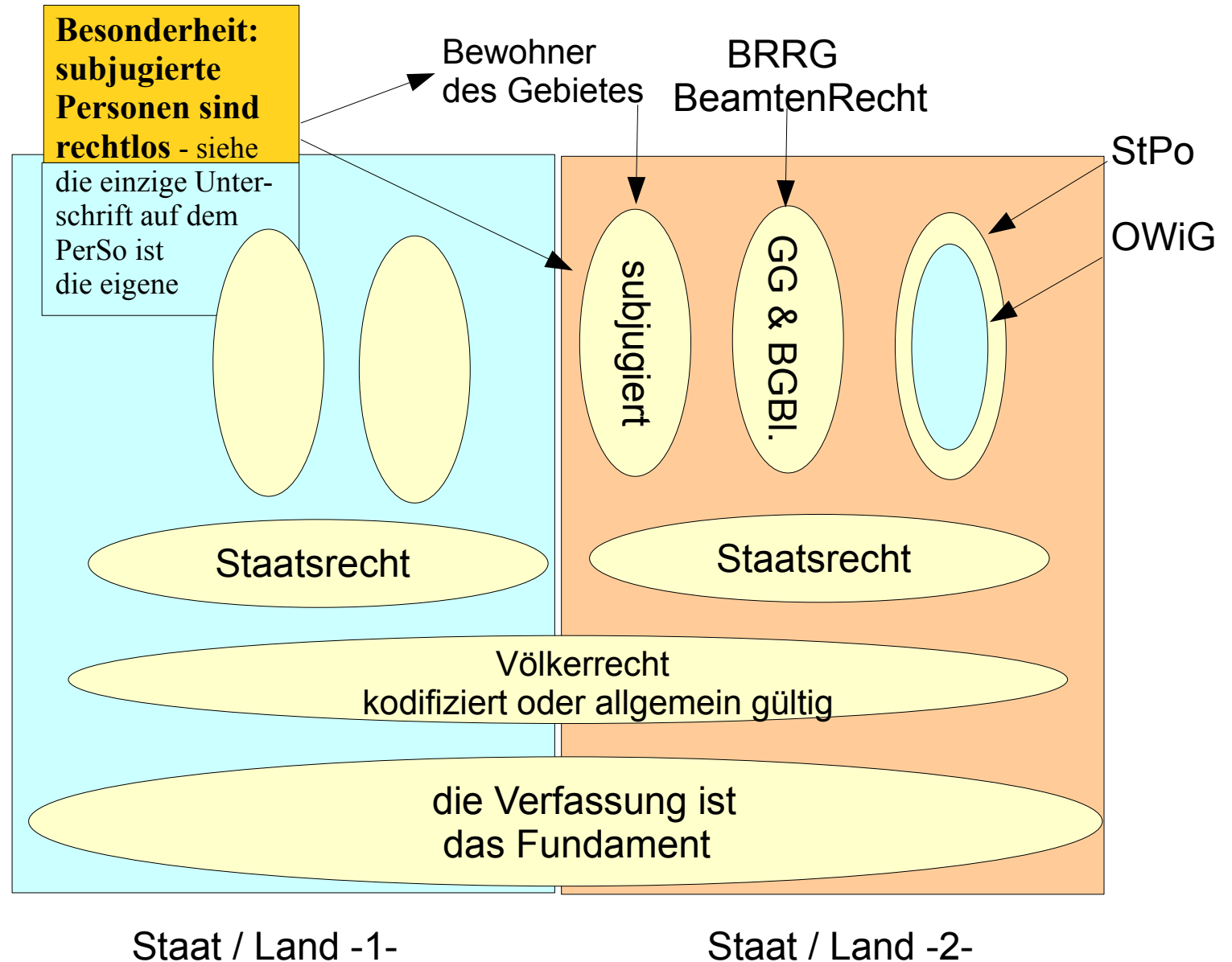
*Leider werden sowohl die unabhängigen als auch die sich bedingenden Einflüsse der verschiedenen Rechtskreise und Rechtsebenen völlig außer acht gelassen. Ich will hier grundsätzlich - ohne ein Bemühen um „Vollständigkeit“ dieses auch grafisch darzulegen.*

Jede Rechtsebene kann eigene Rechtskreise enthalten - wobei auch Rechtskreise vorliegen können, welche eine Art Unterfunktion / Gruppe eines übergeordneten Rechtskreises sind



*Leider werden sowohl die unabhängigen als auch die sich bedingenden Einflüsse der verschiedenen Rechtskreise und Rechtsebenen völlig außer acht gelassen. Ich will hier grundsätzlich - ohne ein Bemühen um „Vollständigkeit“ dieses auch grafisch darzulegen.*

Für jeden Rechtsstaat - sog. Res Publica oder volkssouveräne Demokratien stellt die eigene Verfassung den Gesellschaftsvertrag dar - erst danach und nach dem Völkerrecht kommt das jeweilige Staatsrecht der einzelnen Rechtsstaaten - ohne Berücksichtigung des Naturrechts.

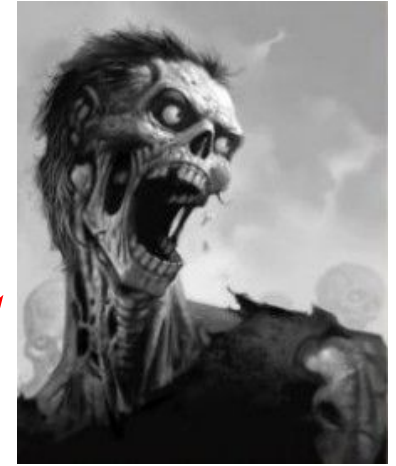


Die Erde symbolisiert das aus der Natur abgeleitete Naturrecht ! Denn Mutter Erde ( griechisch Gaia ) als *lebender* Organismus ( Totes kann kein Leben hervorbringen ) ist die Basis / die Mutter jeglichen „natürlichen“ Lebens auf ihr.

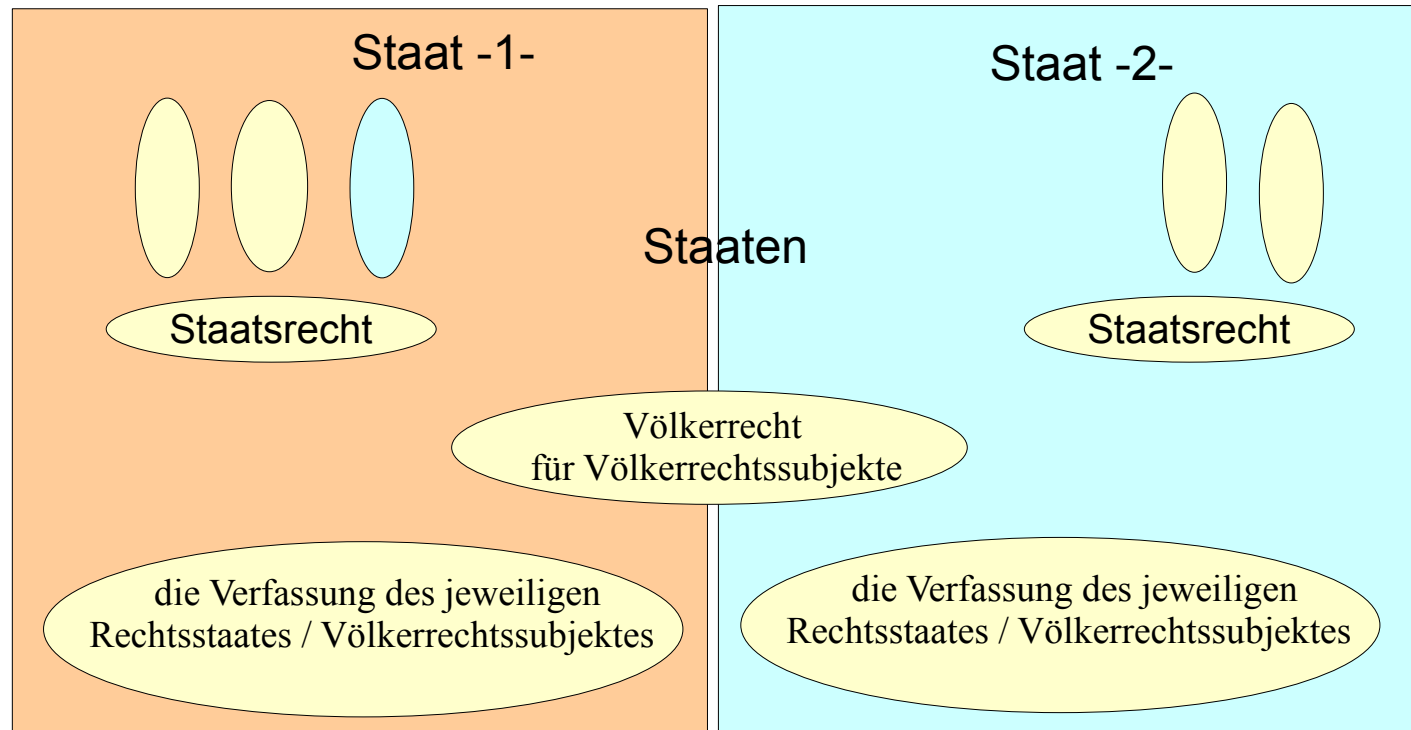
## Das übergeordnete überpositive Naturrecht



Jedes Staats-/Völkerrecht sind Vereinbarungen - zumeist im Sinne von Vertragsrecht (J J R.: Gesellschaftsvertrag) - zwischen den Staaten bzw. den in den Staaten lebenden Völkern ( indigenen Gemeinschaften ). Damit existiert das Staats-/Völkerrecht nur in bzw. zwischen den Staaten Dies bedeutet jedoch nicht, daß es gerecht ist, wahrhaftig den Menschenrechten, der Menschenwürde entspricht oder dem Naturrecht gerecht wird ! - zwischenstaatlich vereinbartes Unrecht zur Knechtung der Menschen !



Die Person: entmenschlichtes staatliches Konstrukt zur Knechtung des Menschen in allen Demokratien



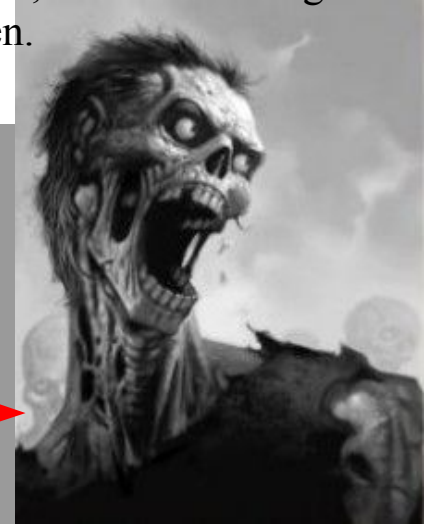
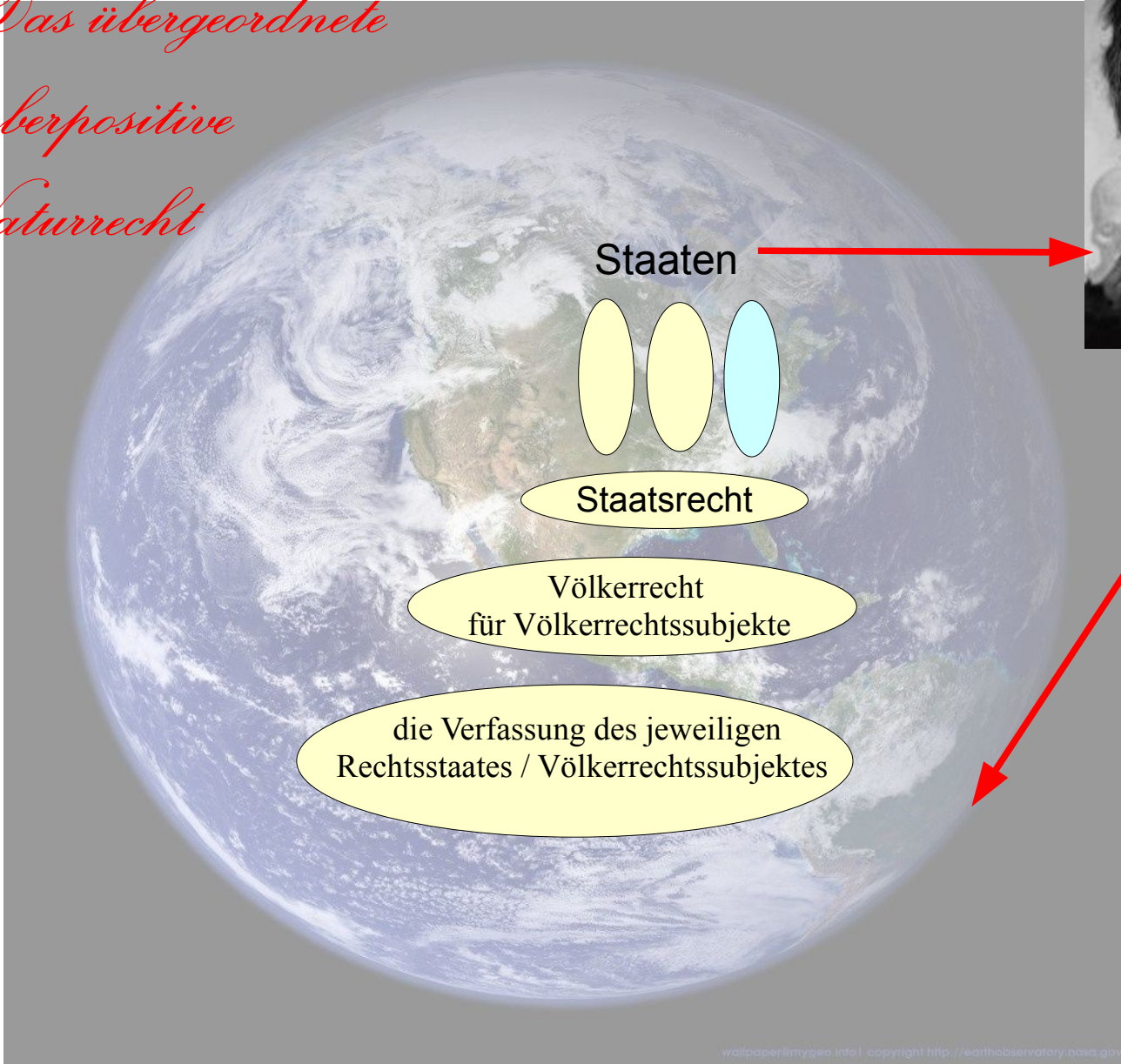
Die Staaten schaffen ein Konstrukt: die tote Entität PERSON ( griechisch: Maske ) um durch sie auf das für sie unerreichbare, übergeordnete Naturrecht zurückgreifen zu können, denn die Menschen, welche denselben Namen wie das Konstrukt tragen, folgen dem Namen und erkennen nicht, daß nicht sie, sondern nur die tote Entität gemeint ist; auf diesem Wege werden die unüberbrückbaren Rechtsebenen ( NR zu Völker-/Staatsrecht ) umgekehrt durchbrochen.

*Das übergeordnete*

Die Erde symbolisiert das aus der Natur abgeleitete Naturrecht; das nur in bzw. zwischen den Staaten existierende Staats-/ Völker- bzw. nationals Recht leitet sich von der Natur und ihrem Recht ab - aber es kann das Naturrecht weder beeinflussen noch auf dieses rückwirken und damit auch nicht auf den Menschen, der nur im Naturrecht angelegt ist.

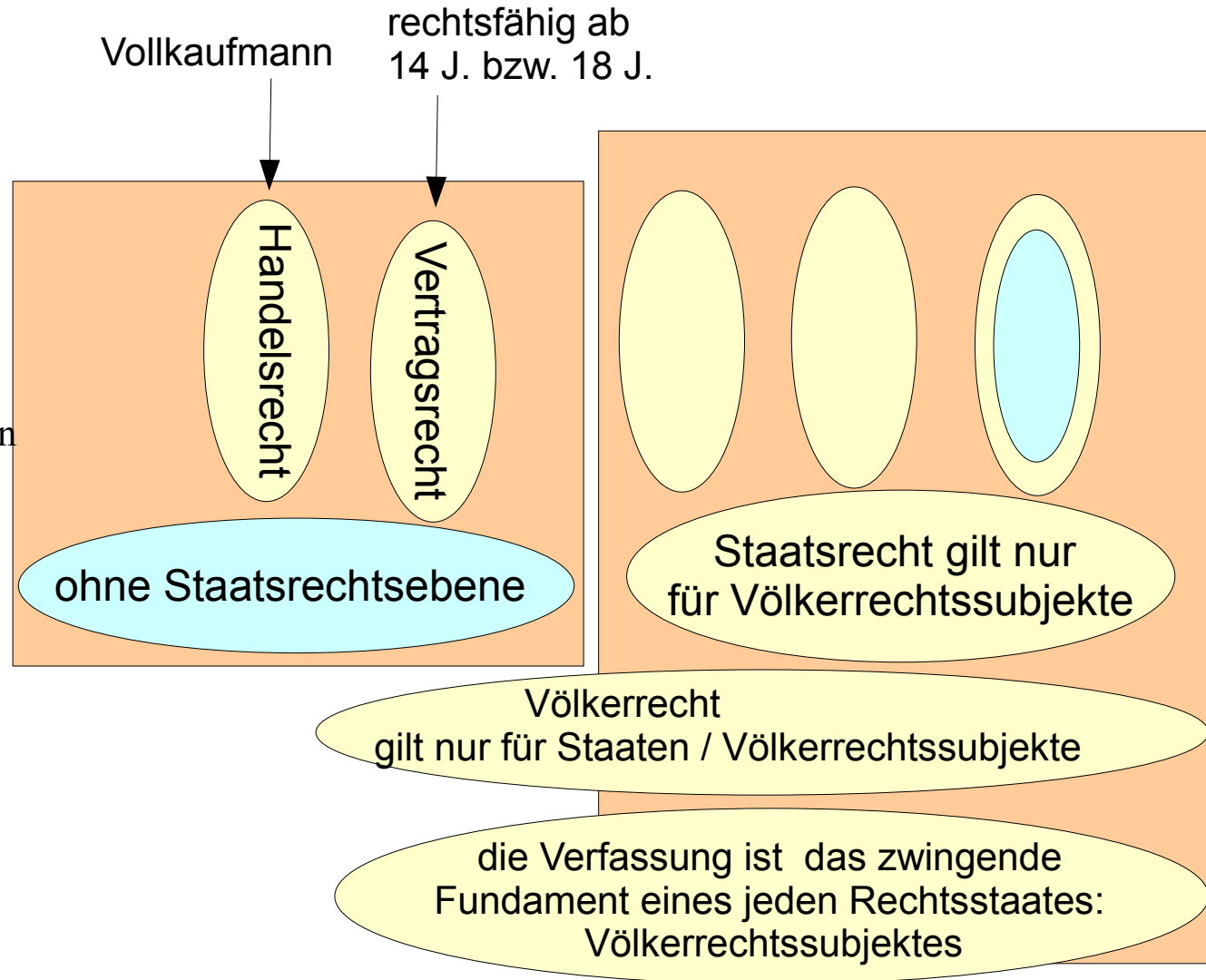
*überpositive*

*Naturrecht*



*Leider werden sowohl die unabhängigen als auch die sich bedingenden Einflüsse der verschiedenen Rechtskreise und Rechtsebenen völlig außer acht gelassen. Ich will hier grundsätzlich - ohne ein Bemühen um „Vollständigkeit“ dieses auch grafisch darzulegen.*

Lehnsrecht: ein Lehnsnehmer hat die Interessen seines Lehns-herr vorrangig vor den eigenen zu verfolgen und ist nicht nur Abgabe (Tribut-)pflichtig, sondern auch angehalten gewinn-erhöhend zu wirtschaften. Heute kennen wir die Variante: Treuhand; hier ist der Treuneh-mer verpflichtet die Interessen des Treugebers ebenfalls vor den eigenen zu wahren und den Er-lös, alles was erwirtschaftet wurde, abzuführen.



*Leider werden sowohl die unabhängigen als auch die sich bedingenden Einflüsse der verschiedenen Rechtskreise und Rechtsebenen völlig außer acht gelassen. Ich will hier grundsätzlich - ohne ein Bemühen um „Vollständigkeit“ dieses auch grafisch darzulegen.*

Prof. Dr., LL.M. Frank L. Schäfer: „die treuhänderische Übertragung (Treuhand) des Eigentums oder anderer Rechte auf einen Verwalter, lediglich zu dem Zweck, ihn zu den erforderlichen Verwaltungshandlungen zu legitimieren.

Die Verwaltungstreuhand dient den Zwecken des Treugebers <http://lexexakt.de/glossar/treuhaender.php>

RAin Anne Lembke:  
 „Bei der Verwaltungstreuhand überläßt der Treugeber dem Treuhänder .. eine Sache, damit dieser es verwalten kann.“ [www.meinrechtsportal.de/1645.html](http://www.meinrechtsportal.de/1645.html)

